



# Sportverein (SV) Am Ettersberg e.V.

## BEITRAGSORDNUNG



### 1. Beitragspflicht

Alle Mitglieder des SV Am Ettersberg e.V. sind grundsätzlich beitragspflichtig. Davon ausgenommen ist der in Ziffer 4 dieser Beitragsordnung genannte Personenkreis.

Es wird unterschieden zwischen:

#### 1.1 Beitrag für aktive Mitglieder (Erwachsene ab 18 Jahre)

Der Monatsbeitrag beträgt **10,- Euro**

#### 1.2. Beitrag für jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahre)

Der Monatsbeitrag beträgt **5,- Euro** und wird erst ab dem 4. Monat der Mitgliedschaft erhoben.

Der Beitragswechsel aus dem Jugendbereich zu den Mitgliedern in Punkt 1.1 erfolgt, wer am 31. Juli eines Jahres das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Wechsel wird dann ab 1. August des Jahres vollzogen.

#### 1.3. Familienbeitrag

Familie im Sinne der Beitragsordnung sind Eheleute und Kinder bzw. eingetragene Lebensgemeinschaften und Kinder.

In den Bereich Familienbeitrag werden folgende Konstellationen eingestuft:

- ein Erwachsener und zwei oder mehr Jugendliche
- zwei Erwachsene und ein oder mehr Jugendliche

Der Monatsbeitrag beträgt **15,- Euro**

#### 1.4. Beitrag für passive Mitglieder

Zu diesem Personenkreis zählen Personen, die kein Sportangebot des Vereins in Anspruch nehmen.

Der Monatsbeitrag beträgt **5,- Euro**

#### 1.5. Ermäßigter Beitrag

Schüler und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Empfänger von Entgeltersatz- und Sozialleistungen zahlen den ermäßigten Beitrag, wenn dem Vorstand halbjährlich ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.

Der Monatsbeitrag beträgt **7,- Euro**

## 1.6. Staatliche Leistungen

Die Beitragszahlung kann durch staatliche Leistungen und Zuschüsse erfolgen.

## 2. Beitragszahlung

- 2.1. Die Beiträge sind durch Einzugsverfahren monatlich, viertel- oder halbjährlich im Voraus zu entrichten. Sie werden jeweils zum 5. des Monats eingezogen.
- 2.2. Für jugendliche Mitglieder erklären sich ihre gesetzlichen Vertreter durch Unterschriftsleistung selbstschuldnerisch bereit, während der Minderjährigkeit die Beitragszahlungen gemäß Ziffer 2.1 zu leisten.

## 3. Ein- und Austritt

- 3.1. Neu eingetretene Mitglieder haben eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten. Diese wird mit der fälligen Lastschrift eingezogen.
- 3.2. Wenn nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Laufe des Jahres die Mitgliedschaft beendet wird, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

## 4. Sonderregelungen

- 4.1. Der geschäftsführende Vorstand kann in Härtefällen Beitragserleichterungen bzw. Beitragsbefreiungen gewähren.
- 4.2. Ehrenmitglieder, Trainer und Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht entbunden.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08. April 2011 beschlossen und gilt ab dem 01. Mai 2011.